

Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, FV, BRB, FB 2, FB 7

Federführung: FB 7

Termin f. Stellungnahme: 20.01.2023

erledigt am: 16.01.2023 vB

Anfrage

Datum: 16.01.2023

Drucksachen-Nr.: 23/0029

Beratungsfolge

Finanzausschuss (Beteiligungen,
Wirtschaftsförderung, Liegenschaften)

Sitzungstermin

24.01.2023

Behandlung

öffentlich /

Digitalisierung und Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED

Angesichts einer drohenden Versorgungskrise und knappen Haushaltsmitteln steht Sankt Augustin vor einer wachsenden Herausforderung.

Mit Verbrauchsreduzierung, Energiesparen und effizienterem Bauen können wir einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten. Einen ersten Schritt sehen wir in der nachhaltigen Einsparung von Stromverbrauch bei der Straßenbeleuchtung.

Zudem kann mit dem Einsatz digitaler Steuerung, dem Dimmen von Lampen oder Abschalten in Randzeiten die Lichtverschmutzung reduziert werden. So würde nicht nur dem Klima, sondern auch der lokalen Umwelt – Flora und Fauna – geholfen.

Anlässlich der Sitzungsvorlage DS-Nr. 22/0382 vom 24.08.2022 - Zustimmung zur Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel für die Beschaffung von Laternenringen zur Anbringung an die städtische Straßenbeleuchtung- wurde das Thema breit im Rat diskutiert.

Die Fragesteller haben mit den Anfragen DS-Nr. 22/0425 und DS-Nr. 22/0439 mehrere Aspekte der Umrüstung auf LED und Digitalisierung thematisiert.

Die Verwaltung stellte am 20.09.2022 im Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung und am 27.09.2022 im Ausschuss für Mobilität das Thema Straßenbeleuchtung detailliert vor.

Für die Fragesteller sind folgende Kernaussagen aus den Präsentationen und den Anfragenbeantwortungen entscheidend:

- Von den ca. 7.000 Lichtpunkten sind ca. 2.400 (= ca. 31 %) auf LED umgerüstet. Damit sind noch ca. 4.600 Lichtpunkte umzurüsten.
- Pro Leuchte können bei Umrüstung auf LED in etwa 160 kWh Strom pro Jahr gespart werden, im Vergleich zur schon relativ sparsamen Natriumdampflampe. Bei einem (heute im Vergleich niedrigen) Strompreis von 25 Cent pro kWh wäre eine jährliche Ersparnis von mindestens 40 Euro pro Lichtpunkt möglich. Hinzu kommen weitere Einsparpotenziale durch Dimmen oder zielgenaue Abschaltung in Randzeiten bei digitaler Steuerung.
- Der Aufwand für die Umrüstung auf LED inklusive digitaler Steuerung liegt inkl. Material- und Einbaukosten bei ca. 700 Euro pro Lichtpunkt.
- Die Natriumdampflampen haben eine Lebensdauer von ca. 4 Jahren, während LED-Leuchtmittel 25 Jahre halten. Allein durch die notwendige Ersatzbeschaffung und den Einbau von Natriumdampflampen entstehen auf lange Sicht auch dort hohe Kosten im Vergleich zu LED.

Insgesamt wird für die Fragesteller deutlich, dass die Stadt Sankt Augustin die vollständige Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED und mit digitaler Steuerung schnellstmöglich umsetzen sollte.

Im Haushaltsplanentwurf 2023 hat die Verwaltung zwei Positionen mit Bezug auf die Straßenbeleuchtung vorgesehen:

- Inv.-Nr. 07-00104: Hier sind jährlich 150.000 Euro „für die Modernisierung der Steuer- und Regeltechnik“ vorgesehen.
- In Produkt 12-02-01, Zeile 13, sind für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 jeweils 250.000 Euro konsumtiv für die Umrüstung auf LED veranschlagt, für die Folgejahre fehlt eine Veranschlagung.

Dies verwundert. Mit den insgesamt veranschlagten 500.000 Euro zur Umrüstung auf LED können bei Kosten von 700 Euro pro Leuchte gerade einmal ca. 700 Leuchtpunkte umgerüstet werden, bei noch ausstehenden 4.600 Leuchtpunkten. Bei dieser Geschwindigkeit von 350 Leuchtpunkten pro Jahr würde die Komplettumrüstung noch ca. 13 Jahre dauern! Zudem sind in der Finanzplanung lediglich für 2024 und 2025 Mittel konsumtiv (!) vorgesehen.

In der Beantwortung DS-Nr. 22/0439 wird verwaltungsseitig unter anderem ausgeführt, dass die Umrüstung auf LED entweder konsumtiv zu werten sei, oder aber investiv, wobei dann aber wiederum Anliegerbeiträge erhoben werden müssten. Für die Fragesteller ist nicht ersichtlich, warum hier ein Konnex bestehen soll.

Es wäre auch geradezu widersinnig. So sei beispielhaft die Umrüstung eines beliebigen verkehrsberuhigten Bereichs mit vier Leuchtpunkten und 18 Anlieger-Grundstücken erwähnt: Bei Kosten von 700 Euro pro Leuchtpunkt entstehen Kosten von 2.800 Euro in dieser Straße. Das wären pro Anlieger gut 150 Euro. Bei einem Satz von 65 % wären das knapp 100 Euro pro Beitragspflichtigem. Und dafür wäre die Beitragspflicht im Einzelfall mit hohem Personalaufwand zu ermitteln, Bescheide zu versenden, Fördermittel beim Land zu beantragen, Rückfragen zu beantworten, Widersprüche zu bearbeiten etc.

1. Was genau ist Gegenstand der veranschlagten 150.000 Euro jährlich unter Inv.-Nr. 07-00104 des Haushaltsplanentwurfs 2023? Wie verhält sich das zur Digitalisierung und LED-Umrüstung der einzelnen Leuchtpunkte?
2. Wie erklärt die Verwaltung die Veranschlagung von lediglich 500.000 Euro aufgeteilt auf nur zwei Jahre zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED? Ist es zutreffend, dass damit lediglich 700 Leuchtpunkte von den 4.600 anstehenden Leuchtpunkten umgerüstet werden können? Wann soll denn dann nach Vorstellung der Verwaltung die Umrüstung der restlichen 3.900 Leuchtpunkte erfolgen?

3. Was wäre – unabhängig von den finanziellen Ressourcen – pro Jahr technisch bei äußerster Kraftanstrengung und unter (weiterer) Zuhilfenahme externer Dienstleister an Umrüstung von Leuchtpunkten pro Jahr möglich?
4. Teilt die Verwaltung die Auffassung der Fragesteller, dass die Beschaffung von LED für die Straßenbeleuchtung mit digitaler Steuerung eine Investition im haushaltsrechtliche Sinne darstellen kann, insbesondere wegen der langen Lebensdauer und den erweiterten technischen Steuerungsmöglichkeiten wie teilweise Abschaltung und Dimmen?
5. Teilt die Verwaltung die Auffassung der Fragesteller, dass eine Investition im haushaltsrechtliche Sinne andererseits nicht unbedingt eine „Verbesserung“ im beitragsrechtliche Sinne des § 8 Abs. 2 S. 1 KAG NRW darstellen muss, für die von den Anliegern Beiträge erhoben werden müssten? Vor allem deshalb, weil zum einen der Nachweis einer verbesserten Ausleuchtung je nach Örtlichkeit aufwändig zu erbringen wäre und andererseits mit digitaler Steuerung ja auch das „Dimmen“ oder die zeitweise Abschaltung je nach Bedarf ermöglicht wird, somit die eigentliche Beleuchtung nicht notwendigerweise erweitert/verbessert wird?
6. Teilt die Verwaltung die Auffassung der Fragesteller, dass selbst wenn man eine „Verbesserung“ im beitragsrechtliche Sinne bejahen würde, die „soll“-Formulierung des § 8 Abs. 1 S. 2 KAG NRW ermöglichen würde, hier auf eine Beitragserhebung zu verzichten, weil der Aufwand dafür in keinem Verhältnis zu den Beiträgen stehen würde? Wäre dies nicht geradezu ein Paradebeispiel dafür, warum „soll“ im rechtlichen Sinne doch nicht „muss“ heißt? Wäre aus Sicht der Verwaltung ggf. eine klarstellende Änderung der städtischen Satzung zu KAG-Beiträgen hilfreich?

gez. Martin Metz